

KF/zu

16. April 1968

Schweizerische Vermögensinteressen in der DDR

1. Als Resultat einer im Jahre 1946 vorgenommenen Enquête über schweizerische private Vermögenswerte in Deutschland ergaben sich für die damalige sowjetische Besatzungszone (ohne Berlin) folgende Zahlen:

(in Mio.)	<u>RM</u>	<u>SFr. bzw. Dritt-Währungen</u>
Aktien	49.9	--
Obligationen	20.7	3.2
Immobilien	60.3	--
Fahrhabe	38.2	--
Grundpfandgesicherte Forderungen	11.1	5.4
Bankguthaben	21.9	4.1
sonstige Forderungen	18.4	6.1
Stillhaltecredite	--	7.3
Franken-Grundsulden	--	4.5
Beteiligungen	16.4	--
Versicherungsansprüche	1.6	--
sonstige Ansprüche	16.7	--
	<u>255.2 Mio. RM</u>	<u>30.6 Mio. SFr.</u>

Obschon eine Anmeldung auf diese Enquête hin nicht obligatorisch war, ist doch anzunehmen, dass sie ziemlich alle Forderungen und Ansprüche erfasste.

Was Berlin betrifft, so ergaben sich für die gesamte Stadt 1946 Beträge von total 522.1 Mio. RM und 268.1 Mio. SFr. Für Ostberlin allein dürfte mit einem Betrag von rund 33% dieser Summen zu rechnen sein. (Für die Franken-Grundsulden gab



am 1. Juli 67
 nach Wien Koll:
 Ostberlin 34,9
 übrige DDR 4,97

die Schweizerische Delegation anlässlich der Verhandlungen vom 19.4. - 21.5.1952 für die DDR und Ostberlin die Summe von ca. 42 Mio. Fr. an.)

2. Diese Zahlen sind natürlich aufgrund verschiedener Umstände - Währungsumstellungen, Erbschaftsfälle, Sitzverlegungen etc., etc. - obsolet geworden. Im Sommer 1956 stellten sich EPD und Verrechnungsstelle die Frage, ob das Zahlenmaterial durch eine neue Umfrage auf einen neueren Stand gebracht werden solle; doch kam man davon ab, weil eine solche Enquête unverzüglich zu politischen Spekulationen und bei den Berechtigten zu unbegründeten Hoffnungen Anlass gegeben hätte.
3. Bei der Regelung der schweizerischen Forderungen im Zusammenhang mit der sogenannten "Clearing-Milliarde" wurde schweizerischerseits im Sommer 1952 ausdrücklich festgestellt, der schweizerische Anspruch gegenüber der BRD beziffere sich auf 650 Mio. SFr. Dies darf dahingehend interpretiert werden, dass für die DDR hypothetisch ein Betrag von 350 Mio. SFr. "reserviert" wurde.
4. Im Londoner Schuldenabkommen wurden verschiedentlich die von der Bundesrepublik übernommenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Teilung Deutschlands konditioniert; grundsätzlich in Art. 25 des Abkommens, oder spezifisch in den Anlagen (entweder unter Verweis auf Domizilierung der Schulden - so in Anlage I, B (2) a-iii; Anlage II, Art. III, 1)d sowie 5); Anlage III, 1), Begriffsbestimmung "Nachfolger". - Oder unter Verweis auf einen Terminus post quem, gemäss welchem Verpflichtungen storniert werden bis nach einer allfälligen Wiedervereinigung; so Anlage I, A (1) d in fine; (2) d in fine). Es wäre zu prüfen, wie weit die DDR für die so aus dem Londoner

- 3 -

Schuldenabkommen ausgeklammerten Verpflichtungen herangezogen werden soll.

Dasselbe gilt, mutatis mutandis, für die schweizerisch-deutsche Vereinbarung vom 23.2.1953 betreffend die Regelung der Schweizerfranken-Grundsulden.

5. Schliesslich wäre zu prüfen, ob mit der DDR zu ähnlichen Regelungen gelangt werden könnte wie mit der BRD in Sachen Lastenausgleich und Naziverfolgungs-Schäden.

Kaufmann